



Reglement für Lernende Vorlehre

April 2024

Reglement Vorlehre (VL) / Sprachliche Vorlehre (SVL)

1. Ziele der Vorlehre

- Jugendliche werden gezielt auf den Übertritt in eine berufliche Grundbildung zum eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder zum eidg. Berufsattest (EBA) vorbereitet.
- Im Besonderen erfahren die Lernenden Unterstützung im Bereich der Berufswahl, beim Erweitern der Sachkompetenz und bei der Entwicklung der Persönlichkeit.

2. Angebot und Auftrag der Schule

Die VL richtet sich an motivierte, lernwillige Jugendliche, die sich während eines Jahres schulisch jeweils einen Tag pro Woche weiterbilden und während vier Tagen in einem Praktikumsplatz auf die berufliche Zukunft vorbereiten. Zum Auftrag der Schule gehören:

- Professioneller Unterricht zur Vorbereitung auf die Berufsschule mit dem Ziel, die angestrebte Ausbildung zu bestehen
- Jugendliche ohne Praktikumsplatz besuchen an einem zweiten Schultag die "Individuelle Förderung"
- intensive Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikums- und Ausbildungsplatz

3. Unsere Erwartungen an die Lernenden

- der Wille zum Lernen und zur Leistung
- einwandfreie und freundliche Umgangsformen sowie positives Auftreten
- sich in die Schule und den Ausbildungsbetrieb einfügen und die geltenden Regeln umsetzen können
- eine offene, ehrliche und transparente Kommunikation

4. Pflichten der Lernenden

- Sie unternehmen alles, um die Ziele der VL/SVL zu erreichen.
- Sie nehmen motiviert am Unterricht teil und versuchen, ihre Leistungen stetig zu verbessern.
- Sie halten die Regeln in der Schule und im Praktikumsbetrieb ein – die Haus-, Absenzen- und Disziplinarordnungen sind Bestandteil dieser Regelung.
- Sie erscheinen zuverlässig und pünktlich in der Schule und im Praktikumsbetrieb.
- Sie benehmen sich einwandfrei gegenüber allen Beteiligten.
- Sie leisten einen vorbildlichen Einsatz am Arbeitsplatz.
- Die im Coaching formulierten Ziele werden umgesetzt.

5. Erziehungsberechtigte

Sie unterstützen die Lernende / den Lernenden sowie die Schule bei der Umsetzung der Ziele und Erwartungen.

6. Information und Zusammenarbeit

- Die Noten und Informationen zum Verhalten der Lernenden werden den Erziehungsberechtigten und der verantwortlichen Person am Praktikumsplatz in regelmässigen Abständen zur Unterschrift vorgelegt (→ Elterninformationsheft).
- Jeweils auf Semesterende erhalten die Lernenden ein Zeugnis.
- Die Schule pflegt eine offene Zusammenarbeit mit allen involvierten Stellen (Berufs- und Laufbahnberatung, zukünftige Lehrbetriebe, Gemeinden und Kanton).
- Der/die Ausbildungsverantwortliche des Praktikumsbetriebes erhält eine Kopie des Semester- und des Abschlusszeugnisses.

7. Besondere Bestimmungen

7.1 Absenzen

- Arzttermine und Therapien sind, wenn immer möglich, ausserhalb der Schulzeit wahrzunehmen.
- Alle privaten Termine wie Autofahrstunden etc. müssen nach dem Unterricht wahrgenommen werden.

7.2 Unterrichtsstoff nacharbeiten

- Nach einer Absenz muss der gesamte Schulstoff nachgearbeitet werden.
- Verpasste Prüfungen werden am folgenden Schultag nach dem Unterricht nachgeholt.

7.3 Arbeitseinsatz

Lernende ohne Praktikumsplatz nehmen im ersten Semester an einem eintägigen Arbeitseinsatz teil.

7.4 Probezeit

- Die Probezeit dauert bis zu den Herbstferien (7 Wochen). Während dieser Frist wird überprüft, ob die Lernenden die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung der Vorlehrer erfüllen. Dabei stehen die Motivation, das Verhalten und häufige Absenzen im Vordergrund.
- Am Ende der Probezeit entscheidet die Klassenlehrperson zusammen mit der Leitung Brückenangebote über die definitive Aufnahme oder die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.
- Bei ungenügenden oder überdurchschnittlichen Leistungen/Noten kann eine Klassenumteilung jederzeit in die tiefere oder höhere Niveauphase erfolgen.
- Beim Verlust des Praktikumsplatzes entscheidet die Klassenlehrperson zusammen mit der Leitung Brückenangebote ab wann spätestens wieder die Arbeit in einem Praktikum aufgenommen werden muss, um weiter in der VL beschult zu werden.

8. Beendigung der Beschulung

Im Normalfall endet die Beschulung mit der Ausstellung des Schlusszeugnisses am Ende des Schuljahres.

8.1 Austritt auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden / des volljährigen Lernenden

- Die Vorlehrer ist ein freiwilliges Angebot. Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an die Klassenlehrperson mitgeteilt werden.
- Es besteht kein Anspruch auf ein Zeugnis für nicht fertig abgeschlossene Semester.

8.2 Ausschluss aus der Vorlehrer

Die Schule kann einen Schulausschluss verfügen, wenn:

- die Probezeit nicht bestanden wird.
- innerhalb von 3 Monaten (oder der individuell gesetzten Frist) kein Praktikumsplatz gefunden wird. Die Klassenlehrperson entscheidet aufgrund der persönlichen Situation und des Einsatzes der/des Lernenden, ob diese Frist verlängert wird.
- 12 Einträge gemäss Disziplinarordnung erreicht sind und nicht von einer klaren Tendenz zur Verbesserung ausgegangen werden kann.
- der/die Lernende eine strafbare Handlung begeht.
- der/die Lernende in der Schule und/oder der Öffentlichkeit ein Verhalten zeigt, das mit der Zugehörigkeit zum BWZT nicht vereinbar ist.
- aufgrund zu vieler Absenzen keine zielführende Beschulung mehr möglich ist.

9. Kosten

- a) Austritt/Ausschluss während der Probezeit (innerhalb der ersten 7 Wochen):
 - ➔ Das Schulgeld ist für ein Quartal zu bezahlen: CHF 225
 - Schulmaterialpauschale für 1 Quartal: CHF 18.75 (VL) 10.00 (SVL)
 - erhaltene Lehrmittel und Exkursionsbeitrag nach Aufwand
 - b) Austritt/Ausschluss nach der Probezeit (ab 8. Schulwoche):
 - ➔ Das gesamte Schulgeld ist zu bezahlen: CHF 900
 - ➔ Offene Rechnungsbeträge müssen trotz frühzeitigem Austritt aus der VL bezahlt werden.
 - ➔ Bei einem verspäteten Eintritt in die VL sind alle verbleibenden Quartale zu bezahlen (CHF 225/Quartal).
 - ➔ Es besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung, ausser in folgenden Ausnahmefällen (abschliessend):
 - Wegzug: neuer Wohn- und somit neuer Schulort
 - unterjähriger Antritt einer Lehre
 - gesundheitliche Gründe: Arztzeugnis ist nötig
Das Zeugnis muss bestätigen, dass eine Fortführung des Brückenangebots nicht möglich oder zumindest für die Gesundheit schädlich wäre.
- Lehrmittel sind immer vollumfänglich zu bezahlen, auch bei einem frühzeitigen Austritt.
 - Beim Übertritt in ein anderes Überbrückungsangebot werden keine Schulgebühren zurückbezahlt.

10. Veröffentlichung von Bildmaterial

Die Schule veröffentlicht Fotos. An der Informationsveranstaltung der Brückenangebote können Videos mit Lernenden gezeigt werden. Bitte kreuzen Sie entsprechend an:

- Bilder und Videos dürfen veröffentlicht werden.
- Bilder und Videos dürfen nicht veröffentlicht werden (→ auch nicht auf dem Klassenfoto)

Ich habe das vorliegende Reglement durchgelesen und bin bereit, die aufgelisteten Regeln zu akzeptieren und mich an sie zu halten. Die Haus-, Absenzen- und Disziplinarordnung im Elterninformationsheft sowie die Nutzungsvereinbarung Informatik sind Bestandteil dieses Reglements.

Vor- und Nachname Lernende/r:

Datum:

Unterschrift Lernende/r:

Unterschrift der/die Erziehungsberechtigte(n):